

Antwort des Senats  
auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
des Abgeordneten Mehmet Yildiz  
- Drucksache 19/5645 -

Zu 1.:

Siehe Drs. 19/5637. Eine Inobhutnahme erfolgte nicht, da Herr M. aufgrund der bei seiner Festnahme durch die Polizei ermittelten Daten unmittelbar in Zurückschiebungshaft genommen wurde.

Zu 2.:

Über die Zugehörigkeit von Herrn M. zu einer ethnischen Gruppe ist den zuständigen Behörden nichts bekannt. Im Übrigen siehe Drs. 19/5637.

Zu 3. und 4.:

Herr M. hatte sowohl in Polen als auch in der Schweiz einen Asylantrag gestellt, in Deutschland nicht. Über den Stand dieser Verfahren ist der zuständigen Behörde nichts bekannt. Mit Schreiben vom 1. März 2010 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das im Rahmen der Dublin II Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 3437/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages für die Einleitung eines Rückübernahmeverfahrens zuständig ist, dem Verstorbenen mitgeteilt, dass eine Überstellung nach Polen veranlasst werde, weil er sich dort als Asylbewerber aufgehalten hätte. Von der polnischen Seite war dies vorab dem Bundesamt bestätigt worden. Weder aus der Ausländerakte noch aus der Anhörung des Betroffenen gab es einen Hinweis auf einen Vormund.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu 3. und 4. sowie Drs. 19/5637.

Zu 6.:

Siehe Drs. 19/5637.

Zu 7.:

Nein. Die Zurückschiebungshaft wurde wegen des seinerzeit angenommenen jugendlichen Alters entsprechend den für den Jugendvollzug der JVA Hahnöfersand geltenden Bestimmungen vollzogen.

Zu 8. und 16.:

Nein.

Zu 9.:

Die Umsetzung der Rücküberstellung oblag dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als der nach Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen deutschen Behörde bzw. nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG der Bundespolizei. Die näheren Modalitäten der Begleitung und des Empfangs der Minderjährigen in den wiederaufnehmenden Mitgliedstaaten in diesen Fällen sind Hamburger Behörden nicht bekannt.

Siehe auch Drs. 19/5214.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verstorbene gegenüber den polnischen Behörden angegeben hatte, 25 Jahre alt zu sein.

Zu 10.:

Siehe Drs. 19/5637.

Zu 11.:

Die Zurückschiebung nach Polen war für den 9. März 2010 vorgesehen.

Zu 12. und 13.:

Siehe Antwort zu 1. und Drs. 19/5637. Zu seinen Lebensumständen in Polen und der Schweiz liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 14.:

Siehe Drs. 19/5637.

Zu 15.:

Nach eigenen Angaben nahm Herr M. keine Nahrung zu sich, weil er mit seiner Festnahme und seiner Abschiebung nicht einverstanden sei.

Zu 17.:

Ja, siehe Antwort zu 11.

Zu 18. und 19.:

Siehe Drs. 19/5637.

Zu 20.:

Herr M. verstarb im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt. Ein gesetzlicher Vormund, Angehörige oder andere Kontaktpersonen waren der Anstalt nicht bekannt.

Zu 21.:

Die Untersuchungshaftanstalt hat die Botschaft Georgiens am 8. März 2010 schriftlich unterrichtet.

Zu 22.:

Siehe Drs. 19/5637.

Zu 23.:

Der Leichnam des Herrn M. befindet sich noch im Institut für Rechtsmedizin, da die dortigen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Nach Beendigung dieser Untersuchungen wird der Leichnam durch die Staatsanwaltschaft freigegeben werden. Erkenntnisse darüber, was nach der Freigabe des Leichnams mit diesem geschehen wird, liegen nicht vor. Im Übrigen siehe Drs. 19/5637.

Zu 24.:

Nein.

Zu 25. und 26.:

Minderjährige in Abschiebungs-/Zurückschiebungshaft zum Stichtag 1. März:

Jahr	Alter	Geschlecht	Herkunft
1. März 2008	16	männlich	Serbien
1. März 2009	17	männlich	Türkei
1. März 2010	17	männlich	Georgien
	17	männlich	Guinea
	15	männlich	Afghanistan
	14	männlich	Afghanistan

Minderjährige weibliche Abschiebungshaftgefangene gab es nicht.

Alle vier unter dem Stichtag 1. März 2010 angegebenen Personen befanden sich in Zurückschiebungshaft und waren unbegleitet. Zwei dieser nach eigenen Angaben Minderjährigen hatten gegenüber den Behörden des Ziellandes der Zurückschiebung angegeben, 25 und 19 Jahre alt zu sein.

Für die Jahre 2008 und 2009 liegen keine statistischen Erhebungen dazu vor, ob die in Haft befindlichen, nach eigenen Angaben Minderjährigen, unbegleitet waren oder nicht.

Zu 27.:

Bei dem Begriff „Flüchtling“ im Rechtssinne handelt es sich nur um Personen, welche die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. Diese Personen sind jedoch in aller Regel nicht ausreisepflichtig, sondern genießen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet

Im allgemeinen Sprachgebrauch wie auch in der Fragestellung wird der Begriff Flüchtling aber sehr viel weiter verwendet. Dieser allgemeinsprachliche Flüchtlingsbegriff ist kein statistisches Erhebungsmerkmal.

Zu 28.:

Nein.

Zu 29.:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung aller in dem genannten Zeitraum erfassten Suizidversuche im Justizvollzug ergab 23 Suizidversuche in der Abschiebungshaft. In acht Fällen wurden Angaben zur Staatsangehörigkeit des Betroffenen nicht erhoben.

Alter	Geschlecht	Herkunft
36	männlich	Albanien (2 Suizidversuche)
34	männlich	Tunesien (2 Suizidversuche)
34	männlich	Afghanistan
33	männlich	Togo
32	männlich	nicht bekannt
31	männlich	Türkei
30	männlich	Türkei
30	männlich	Afghanistan
30	männlich	Marokko
29	männlich	Serbien
26	männlich	Türkei
25	männlich	nicht bekannt
22	männlich	nicht bekannt
21	männlich	nicht bekannt
20	männlich	Algerien
19	männlich	nicht bekannt
19	männlich	Russland
18	männlich	nicht bekannt
16	männlich	nicht bekannt
16	männlich	Sierra Leone
16	männlich	nicht bekannt